



■ **Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du
Sitzung vom

16. AUG. 2006

DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch mit Pilotdossiers der Einwohnergemeinde Guttet-Feschel vom 3. Februar 2006 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung vom 9. Dezember 2005 infolge der Fusion der ehemaligen Einwohnergemeinden Guttet und Feschel beschlossenen Revision der Zonennutzungspläne und der Anpassung und Ergänzung des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonssverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen den Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 4. Mai 2005;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsentscheids im Amtsblatt Nr. 41 vom 14. Oktober 2005;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Guttet-Feschel vom 9. Dezember 2005, womit die oben genannte Gesamtrevision der Ortsplanung beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 2006;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 19. Juni 2006, der integrierenden Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsentscheids bildet;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 27. Juni 2006, womit dieser der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden erhoben wurden;

Erwägend, dass diese Gesamtrevisionen der Zonennutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Guttet-Feschel die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

entscheidet:

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Guttet-Feschel vom 9. Dezember 2005 beschlossene Revision der Zonennutzungspläne und der Anpassung und Ergänzung des Bau- und Zonenreglements werden homologiert unter der Auflage, dass die im Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 19. Juni 2006 aufgelisteten Vorbringen berücksichtigt werden.
2. Die Planunterlagen sind von der Einwohnergemeinde Guttet-Feschel anhand des vorliegenden Homologationsentscheids zu bereinigen und zu unterzeichnen (Präsident und Schreiberin). Anschliessend sind diese Planunterlagen ohne Verzug in vier (4) Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in sechs (6) Exemplaren der Dienststelle für Innere Angelegenheiten zwecks Anbringung des Homologationsvermerks zuzustellen

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr	Fr. 150.--
Gesundheitsstempel	Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:



Verteiler:

6 Ausz. DFIS —
1 Ausz. FI